

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/1/24 2000/08/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2001

## Index

000

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AIVG 1977 §20

AIVG 1977 §21

ArbeitsmarktpolitikG 1996 Art2

StruktAnpG 1996 Art29 Z3

SUG 1974 Art4 Abs3 idF 1996/153

SUG 1974 §8 idF 1996/201

## Rechtssatz

Mit Ablauf des 30. April 1996 wurde die Verfahrensvorschrift des § 8 SUG dahin geändert, dass die Zuständigkeit der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung für Ansprüche nach dem SUG weggefallen und an ihre Stelle die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues getreten ist.

Damit wollte der Gesetzgeber aber offenbar nur die (Fach)Zuständigkeit zur Entscheidung über die Sonderunterstützung im noch verbliebenen Anwendungsumfang (nämlich nur mehr bezogen auf Personen in knappschaftlichen Betrieben) auf die genannte Versicherungsanstalt übertragen. Hingegen betreffen Streitigkeiten über jene Ansprüche, für welche nach der Übergangsbestimmung des Art IV Abs 3 zweiter Satz SUG idF des Art 2 des ArbeitsmarktpolitikG 1996, BGBl Nr 1996/153, die früheren (materiellrechtlichen) Bestimmungen weiterhin gelten (und hinsichtlich derer daher auch nach dem 30. April 1996 noch Verfahren geführt werden können) gerade nicht den Personenkreis der bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues Versicherten. Es kann daher dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden, mit der Neuregelung des § 8 SUG auch diese Fälle der genannten Versicherungsanstalt zur Entscheidung in erster Instanz übertragen zu haben. Es liegt vielmehr die Annahme näher, dass der Gesetzgeber aus welchen Gründen immer von der Annahme ausgegangen ist, eine verfahrensrechtliche Übergangsbestimmung sei entbehrlich. Es bestehen jedenfalls keine Bedenken dagegen, die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice für die Bemessung der Sonderunterstützung in den genannten Übergangsfällen auf Grund der §§ 20 und 21 AIVG im Hinblick auf die im AIVG selbst geregelte (wenn auch nicht ausdrücklich auch auf Fälle der Bemessung der Sonderunterstützung bezogene) Behördenzuständigkeit als weiterhin zuständig zu erachten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2001:2000080160.X01

## Im RIS seit

01.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)